Meiringen: Mann nach Sturz mit E-Bike schwer verletzt

Am Freitagabend ist ein Mann in Meiringen bei einem Selbstunfall mit seinem E-Bike gestürzt und hat sich dabei schwer verletzt. Er musste von der Rega ins Spital geflogen werden.

Ein Mann war mit seinem E-Bike am Freitag, 24. Juli 2015, kurz nach 1700 Uhr in Meiringen auf der Kreuzgasse von der Lenggasse her in Richtung Kirchgasse unterwegs. Gemäss ersten Erkenntnissen streifte das Vorderrad aus noch zu klärenden Gründen den Trottoirrand. Der 82-Jährige kam in der Folge zu Fall und zog sich schwere Verletzungen zu.

Ein aufgebotenes Ambulanzteam sowie ein Notarzt betreuten den schwer verletzten Mann. Später wurde er mit einem Helikopter der Rega ins Spital geflogen.

Regionale Staatsanwaltschaft Oberland

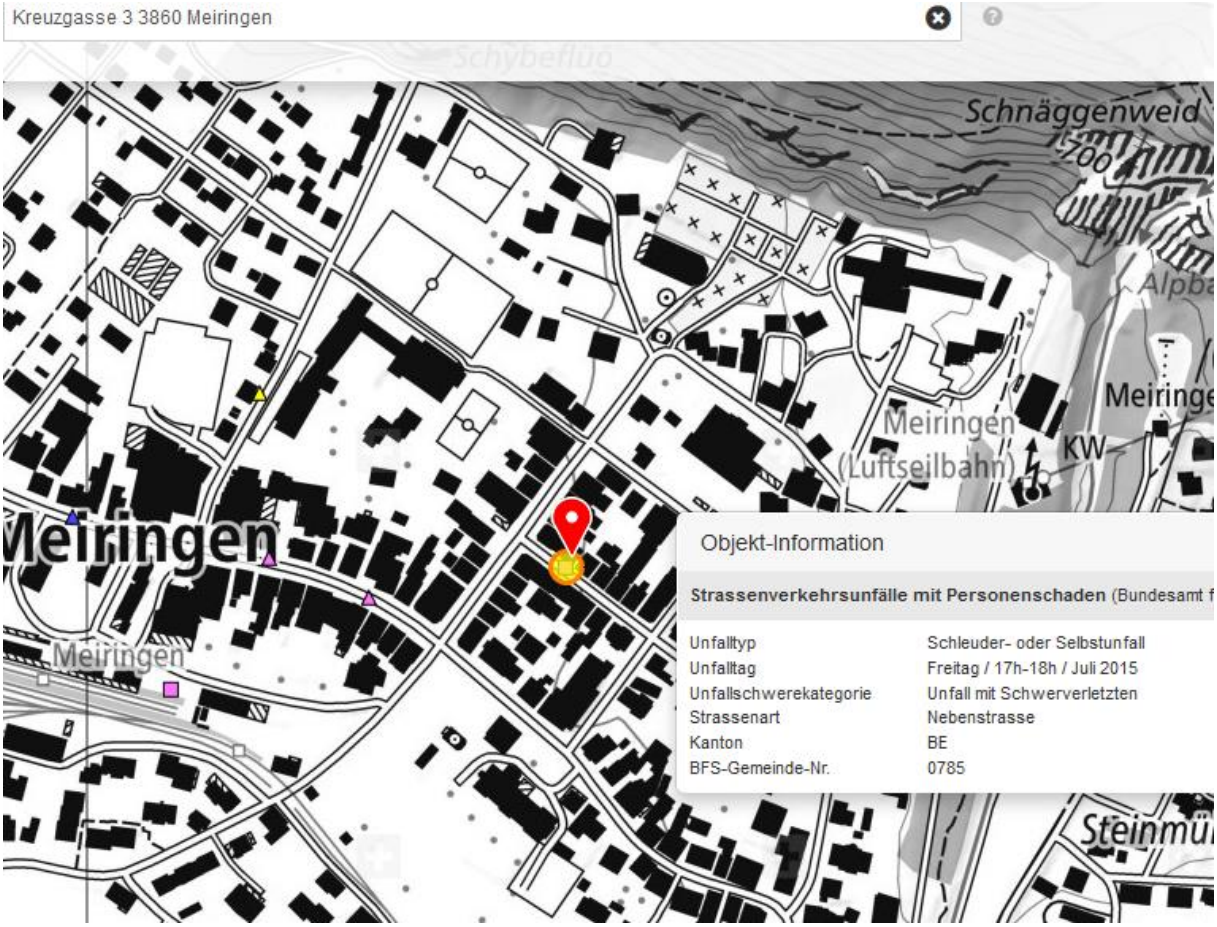

Nach Querung von Multimedia-Telecomladen Kreuzgasse 9 (nr links im Bild) gestürzt (Distanz 27m, entspricht 2-4 Sekunden)

Sender von der Bahn her ohne Einfluss in der Gasse, zu viele Häuser

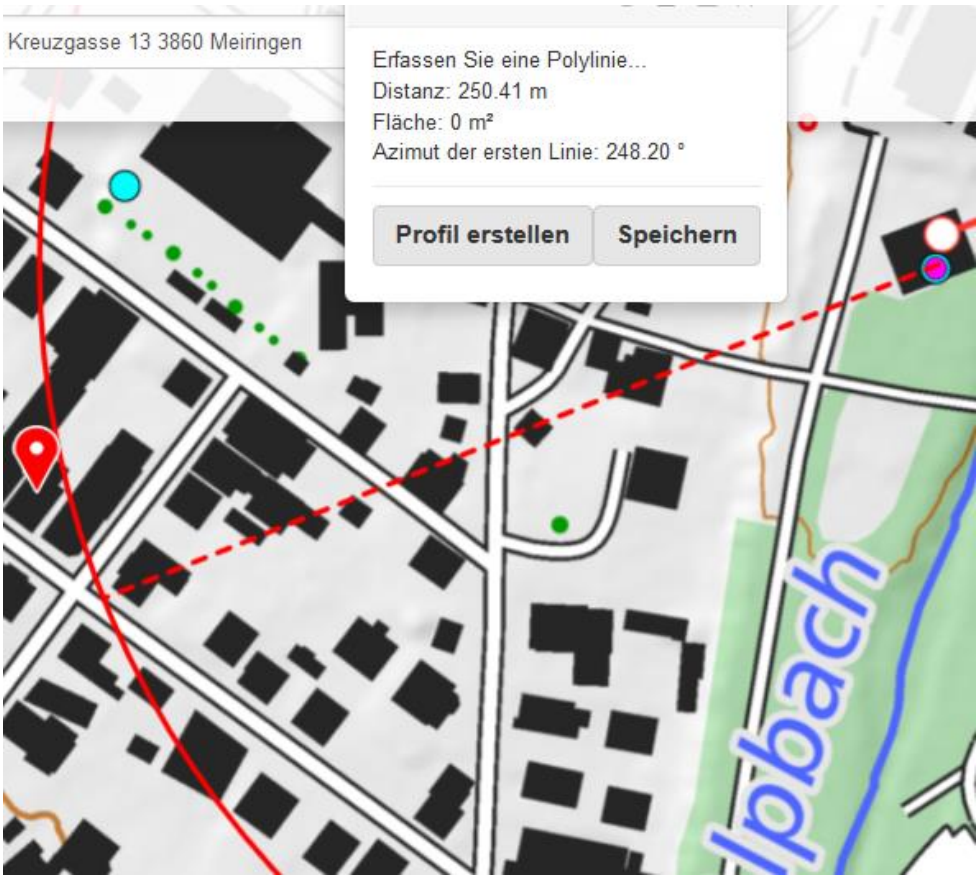

Sender Luftseilbahn UMTS gross, GSM mittel

Und noch die Geschichte um die Präzisierung des Unfallorts, nachdem im Restaurant „Kreuz" niemand etwas wusste:

Mit freundlichen Grüssen
GENERALSTAATSANWALTSCHAFT DES KANTONS BERN
STAATSANWALTSCHAFTEN DES KANTONS BERN

Wir werden uns so rasch als möglich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Mein Kommentar betrifft	Staatsanwaltschaft Berner Oberland
Bemerkungen, Wünsche, Anliegen	Sehr geehrte Damen und Herren ich untersuche Unfälle älterer Fahrer in Bezug auf Einflüsse von Funksendern. Beim Unfall in Meiringen vom 24.7., 17.00, Sturz eines 82 Jährigen Velofahrers, wäre ich froh um eine Angabe des genauen Unfalllortes in Koordinaten oder mit Angabe der Hausnummer (Kreuzgasse). Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen.
Name	Hansueli Stettler
Strasse	Lindenstrasse 132
PLZ / Ort	9016 St.Gallen
Telefon	0712445333
E-Mail	hand-werk@bluewin.ch

Sehr geehrter Herr Stettler

Besten Dank für Ihre Anfrage i.S. Auskunftserteilung / Akteneinsicht. Aufgrund der Tatsache, dass es sich beim genannten Verfahren um ein laufendes Verfahren handelt, richtet sich die Akteneinsicht nach der Strafprozessordnung.

Gemäss Art. 101 StPO können Parteien und andere Behörden Einsicht verlangen. Dritte – wie Sie – können Akten einsehen, wenn sie dafür ein wissenschaftliches oder ein anderes schützenswertes Interesse geltend machen und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Bei der Ihrerseits nachgesuchten Auskunft geht es um Verfahrensdaten sowie besonders schützenswerte Personendaten, die ich Ihnen leider nicht einfach zustellen kann bzw. worüber ich Ihnen nicht unbesehen Auskunft erteilen kann.

Aufgrund der Bestimmungen der StPO bedarf ich zur Auskunftserteilung eines schriftlichen Gesuchs Ihrerseits, aus dem sich insbesondere

- der ausführliche und fundierte Nachweis ergibt, dass Sie ein wissenschaftliches oder ein anderes schützenswertes Interesse geltend machen,
- ergibt, dass der Akteneinsicht keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen und
- die Datenherausgabe für Ihre Auftragserfüllung notwendig sowie zweck- und verhältnismässig ist.

Gestützt auf die so von Ihnen erhältlich gemachten Informationen könnte ich Ihnen möglicherweise – insbesondere nach Zustimmung der Betroffenen – beschränkte Akteneinsicht bezüglich des Unfallortes erteilen. Sollten Sie sich nach wie vor für Informationen des Falles interessieren, erwarte ich Ihr schriftliches Gesuch unter Beilage der entsprechenden Unterlagen.

Mit freundlichen Grüssen

Sandro Thomann, Staatsanwalt

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern
Region Oberland
Scheibenstrasse 11
3600 Thun
Tel: +41 31 635 55 55 (Kanzlei)
Tel: +41 31 635 55 77 (direkt)
Fax: +41 31 635 55 56
mailto: sandro.thomann@justice.be.ch - http://www.justice.be.ch

Re: Ihre Anfrage
30/07/2015 - 16:31 4
Von:
hand-werk@bluewin.ch
An:
sandro.thomann@justice.be.ch

Sehr geehrter Herr Thomann

ich möchte mit meinem Mail keinerlei Akten-Einsicht, sondern lediglich eine Ergänzung des bereits publizierten Unfallberichtes im betreffenden Fall.

Es handelt sich dabei lediglich um eine Präzisierung, wie sie in den meisten anderen Unfallberichten aller Kantonspolizeien der Schweiz gemacht wird.
Meist ohne grosses Aufsehen, wie Sie dem kürzlich von mir ergänzten Bericht zum Unfall Neuhausen entnehmen können. (Anhang)

Die Untersuchung erstreckt sich auf sämtliche zugängliche Unfälle von Fahrern über 70, eine Kategorie, von der gesagt wird, dass sie zu vermehrten Unfallquellen werden könnte.

Im Fall von St. Gallen, (siehe zweiter Anhang), ist die Zuordnung einfach, weil ein Bild vorliegt und die Aussage der Polizei in Metern nachvollziehbar ist.

Bei Velofahrerunfällen wird manchmal ebenso ein Bild des defekten Fahrrads publiziert, eine Ortsangabe ist auch aus meiner rechtlichen Auffassung kein geschütztes persönliches Gut. Viel eher wäre es die Adresse oder der Name. Eine solche Erweiterung der Studie wird in der zweiten Phase kommen, weil (mögliche) Konzentrationsunfälle häufig eine persönliche Vorgeschichte haben.

Aber wie gesagt, diese Folgestudie kommt vielleicht im nächsten Jahr.
Diese Untersuchung beschränkt sich vorläufig auf die Erstellung einer umfassenden Distanztabelle mit den bereits bekannten Ursachen und Leistungsdaten und Distanzen der Sender.

Ich bin Ihnen sehr dankbar um die gewünschte Ortsangabe und verbleibe mit freundlichen Grüssen.

	Cheseaux s Lausanne 8.7.15 ... (2.7 MB)	Vorschau Herunterladen
	0 Unfälle der Gruppe über 7... (30.2 KB)	Vorschau Herunterladen
	St.Gallen 23.7.15 Ungesiche... (1.9 MB)	Vorschau Herunterladen
	Neuhausen 23.7.15 Beim Park... (2.5 MB)	Vorschau Herunterladen